

**Rechtsfolgen der Nichterfüllung
von Leistungspflichten im Kaufvertragsrecht
(ohne Rechts- und Sachmängelhaftung)**

**Verletzung von
Hauptleistungspflichten**

durch den Verkäufer

Der Käufer:

- hat Anspruch auf Vertragserfüllung §§ 433 Abs. 1, 929;
- kann den noch nicht gezahlten Kaufpreis nach § 320 verweigern;
- kann ggfs. Unsicherheitseinrede nach § 321 erheben;
- kann Ansprüche wegen Verzug (§§ 284 ff) oder Unmöglichkeit (§§ 323 ff) geltend machen, sofern nicht Rechts- oder Sachmängelansprüche vorrangig sind.

durch den Käufer

Der Verkäufer:

- hat Erfüllungsanspruch auf Zahlung/ Abnahme, § 433 Abs. 2;
- kann grundsätzlich die Übergabe verweigern, § 320;
- hat ggfs. Unsicherheitseinrede nach § 321;
- kann Verzugsschaden nach §§ 293 ff verlangen;
- hat ggfs. Ansprüche aus § 326;
- kann nach § 323 vorgehen und Schadensersatz nach § 281 verlangen.

**Verletzung von
Nebenleistungspflichten
(beiderseits möglich)**

Der jeweils Geschädigte kann:

- bei Verletzung einer selbständigen Nebenpflicht Erfüllungsansprüche geltend machen;
- bei Verletzung einer unselbständigen Nebenpflicht Schadensersatz fordern;
- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug oder Verletzung einer Nebenpflicht § 241 i.V.m. § 280 geltend machen.